

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 30. September 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

14. Lieferung

Inhalt

64 BUNDESVERMÖGEN

	Seite		Seite
640 Bestand des Bundesvermögens		641-2	
640-1 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) v. 16. 5. 1961	4	641-2 Gesetz über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft v. 27. 7. 1957	24
640-2 Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen v. 21. 7. 1951 ...	10	642 Bundesdarlehen und Kredite	
640-2-1 Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen v. 26. 7. 1951	12	642-1 Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen v. 27. 9. 1950	26
640-6 Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens v. 31. 8. 1953	16	642-1-1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen v. 22. 12. 1950	28
641 Bewirtschaftung des Bundesvermögens		642-1-2 Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen v. 6. 8. 1951	30
641-1 Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung v. 9. 5. 1960	20	642-1-3 Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen v. 11. 2. 1956	30
641-1-1 Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand v. 21. 7. 1960	22	642-6 Gesetz über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-Entwicklungshilfegesetz) v. 9. 6. 1961	31

Sachgebiet 640

Bestand des Bundesvermögens

Gesetz
zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens
und der preußischen Beteiligungen
(Reichsvermögen-Gesetz)

Vom 16. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 597, verk. am 31. 5. 1961

Inhaltsübersicht

	§		§
Bundesvermögen	1	Formvorschriften für eine Berichtigung des Grundbuchs	11
Den Aufgabennachfolgern zustehendes Reichsvermögen	2	Übergang von Beteiligungsrechten auf die Länder ..	12
Für Aufgaben eines Landes benutztes Reichsvermögen	3	Übertragung von Beteiligungsrechten auf die Länder	13
Oberfinanzdirektionen	4	Ausgleich zwischen Bund, Ländern und sonstigen Verwaltungsträgern	14
Rückfallvermögen	5	Bundesgesetzliche Vorabregelungen	15
Sonderregelung bei vereinbarter Verwaltungszuständigkeit	6	Besatzungs- und Stationierungsschäden	16
Übertragung der Rechte	7	Kosten anhängiger Gerichtsverfahren	17
Unübertragbare Vermögensrechte	8	Kosten der Durchführung des Gesetzes	18
Feststellung der vom Bund auf andere Rechtsträger zu übertragenden Rechte an Grundstücken	9	Sondervorschriften für Berlin	19
Formvorschriften für die Übertragung von Rechten ..	10	Sondervorschriften für das Saarland	20
		Berlin-Klausel	21
		Inkrafttreten	22
		Anlage zu § 12 Abs. 1	

§ 1

Bundesvermögen

(1) Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden, sind Vermögen des Bundes. Das gleiche gilt für Beteiligungen, die dem ehemaligen Land Preußen an Unternehmen des privaten Rechts am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden.

(2) Soweit nach dem 8. Mai 1945 über Vermögensrechte im Sinne des Absatzes 1 verfügt worden ist, bleiben unbeschadet des Absatzes 3 die hierauf beruhenden, noch wirksamen Rechtsänderungen unberührt.

(3) Vermögensrechte im Sinne des Absatzes 1, über die nach dem 8. Mai 1945 anders als durch Rechtsgeschäft unmittelbar zugunsten eines Landes verfügt worden ist und die am 1. Oktober 1959 noch zum unmittelbaren Vermögen des Landes gehörten, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes; sie sind auf den Bund zu übertragen, soweit sie nach diesem Gesetz nicht dem Land zustehen.

§ 2*

Den Aufgabennachfolgern zustehendes Reichsvermögen

Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), die am 8. Mai 1945 überwiegend und nicht nur vorübergehend für einen Sachbereich einer Verwaltungsaufgabe bestimmt waren, für den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Grundgesetz ein anderer Rechtsträger als der Bund zuständig ist, stehen diesem Rechtsträger zu.

§ 2: GG 100-1

§ 3

Für Aufgaben eines Landes benutztes Reichsvermögen

Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), auf welche die Voraussetzungen des § 2 nicht zutreffen und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe eines Landes benutzt werden, stehen dem Land zu, dem diese Verwaltungsaufgabe obliegt.

§ 4

Oberfinanzdirektionen

Das Eigentum des Deutschen Reichs (§ 1) an Grundstücken, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für Aufgaben der Oberfinanzdirektionen (Landesfinanzamt) oder als Dienstwohnungen der Angehörigen dieser Dienststellen benutzt werden, steht zur Hälfte dem Land als Miteigentum zu, in welchem die Grundstücke belegen sind. Die §§ 2 und 3 sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 5*

Rückfallvermögen

(1) Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), die ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) unmittelbar oder durch einen Dritten dem Deutschen Reich auf Grund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Rechtsgeschäftes unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben und auf welche die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 nicht zutreffen, stehen

§ 5 Abs. 5: GG 100-1

dem Rechtsträger (Land, Gemeinde, Gemeindeverband) zu, von dem oder für dessen Rechnung sie zur Verfügung gestellt worden sind. Der Anspruch auf Übertragung eines Vermögensrechts als Rückfallvermögen kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Erlangt der Rückfallberechtigte erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von seinem Rückfallrecht Kenntnis, so beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vermögensrechte an Gegenständen, welche der Bund überwiegend und nicht nur vorübergehend unmittelbar für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt und für welche der Bund seinen Bedarf geltend macht. Der Bund kann sich auf seinen Bedarf nur innerhalb eines Jahres nach Geltendmachung eines Rückfallrechts, mindestens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, berufen. Der Bund kann sich auf einen von ihm geltend gemachten Eigenbedarf nicht mehr berufen, wenn der Vermögensgegenstand von ihm nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Geltendmachung des Bedarfs hierfür tatsächlich genutzt wird.

(3) Benötigt der Bund einen nach Absatz 1 einem Land oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) zustehenden Vermögensgegenstand nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verhältnissen vorübergehend überwiegend für eine eigene Verwaltungsaufgabe, so ist der Rückfallberechtigte verpflichtet, den Vermögensgegenstand dem Bund für die Dauer dieses Verwaltungsbedarfs zur unentgeltlichen Nutzung zu belassen.

(4) Ist der Verkehrswert eines dem Deutschen Reich zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstandes durch Maßnahmen, welche ein anderer als der Rückfallberechtigte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen hat, höher als der Verkehrswert, welchen der Vermögensgegenstand ohne diese Maßnahmen haben würde, so kann der Bund verlangen, daß der Wertunterschied von dem Rückfallberechtigten in Geld ausgeglichen wird. Der Rückfallberechtigte kann den Ausgleich des Wertunterschiedes unter Verzicht auf sein Rückfallrecht verweigern. In diesem Falle hat der Bund dem Rückfallberechtigten eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zu zahlen, den der dem Reich zur Verfügung gestellte Vermögensgegenstand ohne die getroffenen Maßnahmen haben würde.

(5) Hatte ein Land dem Deutschen Reich Vermögensgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die in einem Gebiet belegen sind, dessen Landeszugehörigkeit sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes geändert hat, so stehen diese Vermögensgegenstände dem Lande zu, dem nach Artikel 135 Abs. 1 des Grundgesetzes das Vermögen in diesem Gebiet zugefallen ist. Soweit nicht mehr bestehende Länder dem Deutschen Reich Vermögensgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, die in einem Gebiet belegen sind, dessen Landeszugehörigkeit sich nicht geändert hat, stehen diese dem Land zu, dem das Grundvermögen des nicht mehr bestehenden Landes nach Artikel 135 Abs. 3 des Grundgesetzes zugefallen ist.

§ 6

Sonderregelung bei vereinbarter Verwaltungszuständigkeit

(1) Ist nach dem 31. Juli 1951 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen von Verhandlungen, welche zwischen dem Bund und einem Land geführt worden sind, ausdrücklich und endgültig anerkannt worden

1. vom Bund, daß das Land ein Recht zur Verwaltung eines Vermögensrechts (§ 1) hat, so steht dieses Vermögensrecht dem Land zu, auch wenn sich aus den §§ 2 bis 5 etwas anderes ergeben würde;
2. vom Land, daß es kein Recht zur Verwaltung eines Vermögensrechts (§ 1) hat, so steht dieses Vermögensrecht dem Bund zu, auch wenn sich aus den §§ 2 bis 4 etwas anderes ergeben würde;
3. vom Land, daß es kein Rückfallrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 an einem Vermögensrecht (§ 1) hat, so kann es sich auf dieses Recht nicht mehr berufen.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht, sofern nach den Vorschriften der §§ 2 oder 5 das Vermögensrecht einem anderen Rechtsträger als dem Bund oder einem Land zusteht und dieser andere Rechtsträger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Bund darauf beruft.

(3) Der Absatz 1 gilt nicht für Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts.

§ 7

Übertragung der Rechte

Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), die nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes einem Land, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem anderen Rechtsträger zustehen, sind auf diesen zu übertragen und von diesem zu übernehmen.

§ 8

Unübertragbare Vermögensrechte

Unter die §§ 1 bis 6 fallen auch Vermögensrechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

§ 9

Feststellung der vom Bund auf andere Rechtsträger zu übertragenden Rechte an Grundstücken

(1) Die Länder übergeben dem Bund innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Verzeichnisse der Grundstücke, der grundstücksgleichen Rechte sowie der sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die als Verwaltungs- oder Rückfallvermögen für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) oder andere Rechtsträger in Anspruch genommen werden. Der Bund wird sich innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Verzeichnisse zu den Verzeichnissen erklären.

(2) Macht ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder ein anderer Rechtsträger einen Anspruch auf Übertragung als Verwaltungsvermögen oder Rückfallvermögen geltend und übt er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltung aus, so verbleibt ihm die Verwaltung, bis über seinen Anspruch entschieden ist.

§ 10*

Formvorschriften für die Übertragung von Rechten

Für die Übertragung (§ 1 Abs. 3, § 7) des Eigentums oder eines anderen Rechts an einem Grundstück gilt folgendes:

1. Die zur Übertragung des Rechts erforderliche Einigung bedarf keiner Form.
2. § 20 der Grundbuchordnung ist nicht anzuwenden.
3. § 39 Abs. 1 der Grundbuchordnung ist nicht anzuwenden, wenn als Berechtigter das Deutsche Reich eingetragen ist.

§ 11

Formvorschriften für eine Berichtigung des Grundbuchs

Ist als Eigentümer eines Grundstücks oder als Berechtigter eines sonstigen Rechts an einem Grundstück ein nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger eingetragen, und ist nach § 1 Abs. 1 Eigentümer oder sonstiger Berechtigter der Bund, so ist zum Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs eine Erklärung des Landes, in dem das betreffende Grundstück liegt, darüber erforderlich und genügend, daß Eigentümer oder sonstiger Berechtigter der Bund ist.

§ 12

Übergang von Beteiligungsrechten auf die Länder

(1) Die Beteiligungen, die dem Deutschen Reich oder dem ehemaligen Land Preußen am oder nach dem 8. Mai 1945 an den in der Anlage aufgeführten Unternehmen des privaten Rechts zustanden, gehen auf die in der Anlage bezeichneten Länder über.

(2) Die Beteiligung, die dem ehemaligen Land Preußen an der Versuchsgruben GmbH, Dortmund, zustand, geht auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

(3) Die Beteiligung, die dem ehemaligen Land Preußen an der Nürburgring GmbH, Adenau (Eifel), zustand, geht auf das Land Rheinland-Pfalz über.

§ 13*

Übertragung von Beteiligungsrechten auf die Länder

(1) Soweit die Beteiligungen des Deutschen Reichs an der

1. Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft für die Rheinprovinz „Rheinisches Heim“ mbH, Bonn,

§ 10 Nr. 2 u. 3: GBO 315-11
§ 13 Abs. 4: GmbHG 4123-1

2. Niedersächsischen Landgesellschaft mbH, Hannover,

3. Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH, Kiel,

im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes insgesamt 26 vom Hundert des Stammkapitals der einzelnen Gesellschaft übersteigen, hat der Bund die diesen Anteil übersteigenden Beteiligungen unentgeltlich auf dasjenige Land zu übertragen, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet. Bei Errechnung der zu übertragenden Teile von Geschäftsanteilen ist die dem Bund verbleibende Beteiligung auf volle einhundert Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Der Bund hat die Hälfte der Beteiligung, die dem ehemaligen Land Preußen an der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG, Duisburg-Ruhrort, zustand, unentgeltlich auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

(3) Der Bund hat die Beteiligung, die dem Deutschen Reich an der Nürburgring GmbH, Adenau (Eifel), zustand, unentgeltlich auf das Land Rheinland-Pfalz zu übertragen, soweit diese Beteiligung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt.

(4) Die nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Genehmigungen zur Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Gesellschaften gelten als erteilt.

§ 14*

Ausgleich zwischen Bund, Ländern und sonstigen Verwaltungsträgern

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensrechten (§ 1) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) vereinnahmte oder verausgabte Beträge unter Ausschluß etwa bestehender Erstattungsansprüche für Rechnung dessen, dem sie zugeflossen oder von dem sie geleistet worden sind, § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Im übrigen stehen Ansprüche des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband), die sich rechtlich oder wirtschaftlich auf ein einzelnes Vermögensrecht (§ 1) beziehen und im Zusammenhang mit dessen Verwaltung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, demjenigen zu, dem das Vermögensrecht nach diesem Gesetz zusteht oder zustehen würde. Verbindlichkeiten des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband), die sich rechtlich oder wirtschaftlich auf ein einzelnes Vermögensrecht (§ 1) beziehen und im Zusammenhang mit dessen Verwaltung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sind von demjenigen zu erfüllen,

§ 14 Abs. 4: AllgKfG 653-1

dem das Vermögensrecht nach diesem Gesetz zu- steht oder zustehen würde. Im Verhältnis von Bund und Ländern wird für die Benutzung von Ver- mögensrechten (§ 1) für die Zeit bis zum Inkraft- treten dieses Gesetzes eine Entschädigung nicht ge- zählt, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist.

(3) Notwendige oder nützliche Aufwendungen und Verwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensrechten (§ 1) nach In- krafttreten dieses Gesetzes auf den Vermögens- gegenstand gemacht werden, gehen für Rechnung dessen, dem der Vermögensgegenstand nach diesem Gesetz zusteht. Das gleiche gilt für gezogene Nut- zungen.

(4) Haftet ein den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegender Vermögensgegenstand für einen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) zu er- füllenden Anspruch und ist nach § 25 des Allge- meinen Kriegsfolgengesetzes Anspruchsschuldner ein anderer als derjenige, dem der Vermögens- gegenstand nach diesem Gesetz zusteht, so ist der letztere verpflichtet, die notwendigen Aufwendun- gen zu ersetzen, die nach Inkrafttreten dieses Ge- setzes zur Erfüllung des Anspruchs gemacht werden.

§ 15 *

Bundesgesetzliche Vorabregelungen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Vermögensrechte (§ 1), die unter die Vorschriften

1. des Gesetzes über die vermögensrecht- lichen Verhältnisse der Deutschen Bundes- bahn vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 155) und des § 11 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. De- zember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),
2. des Gesetzes über die vermögensrecht- lichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fern- verkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetz- blatt I S. 157) und des Überleitungsgesetzes für die Bundesfernstraßen im Saarland vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 797),
3. des Gesetzes über die vermögensrecht- lichen Verhältnisse der Bundeswasserstra- ßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352),
4. des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123),
5. der §§ 1, 3 bis 9 des Gesetzes über die ver- mögensrechtlichen Verhältnisse der Deut- schen Bundespost vom 21. Mai 1953 (Bun- desgesetzbl. I S. 225) und des § 12 Abs. 1

§ 15 Abs. 1 Nr. 1: BBahnVermG 931-2; G v. 23. 12. 1956 101-2
 § 15 Abs. 1 Nr. 2: FStrVermG 911-1-5; FStrÜberlG 911-1-6
 § 15 Abs. 1 Nr. 3: G v. 21. 5. 1951 940-4
 § 15 Abs. 1 Nr. 4: G v. 10. 3. 1952 810-2
 § 15 Abs. 1 Nr. 5: PVerVG 900-2; G v. 23. 12. 1956 101-2
 § 15 Abs. 2: WetterdienstG 97-1

und 3 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),

6. des Gesetzes zur Abwicklung und Entflech- tung des ehemaligen reichseigenen Film- vermögens vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetz- blatt I S. 276)

fallen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für Vermögens- rechte (§ 1), die unter die Vorschriften des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. Novem- ber 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 738) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den deutschen Wetterdienst vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 796) fallen, es sei denn, daß es sich um Vermögensrechte im Sinne des § 10 Satz 2 des bezeichneten Gesetzes handelt und daß diese Vermögensrechte nach den §§ 2, 3, 5 oder 6 einem Land zustehen.

§ 16 *

Besatzungs- und Stationierungsschäden

(1) Besatzungsschäden, die nach dem 31. März 1950 an Sachen verursacht worden sind, die nach diesem Gesetz einem Land, einer Gemeinde (Gemeindever- band) oder einem sonstigen Rechtsträger zu über- tragen sind, sind nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) zu ent- schädigen. Der Antrag auf Entschädigung ist inner- halb von sechs Monaten nach Übertragung der in § 7 bezeichneten Rechte bei der nach § 44 des vor- bezeichneten Gesetzes zuständigen Stelle einzu- reichen.

(2) Soweit an Sachen der in Absatz 1 bezeichne- ten Art in der Zeit zwischen dem 5. Mai 1955, 12 Uhr mittags, und der Übertragung der in § 7 bezeichne- ten Rechte durch Handlungen oder Unterlassungen der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte Schäden verursacht worden sind, sind diese nach den Grundsätzen des Artikels 8 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952/23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 381) oder nach den Grund- sätzen der Bestimmungen, die diese Vorschrift ab- lösen, zu entschädigen. Der Lauf der in Artikel 8 Abs. 6 des Finanzvertrages oder in den diese Vor- schrift ablösenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen zur Geltendmachung des Anspruchs beginnt mit dem Tag der Übertragung der in § 7 bezeichne- ten Rechte.

(3) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 17

Kosten anhängiger Gerichtsverfahren

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch die- ses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außer- gerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 16 Abs. 1: G v. 1. 12. 1955 624-1

§ 18*

Kosten der Durchführung des Gesetzes

(1) Gerichtsgebühren sowie Abgaben, für die der Bund nach Artikel 105 des Grundgesetzes die Gesetzgebung hat, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

(2) Außergerichtliche Kosten der Übertragung von Beteiligungsrechten (§ 13) haben die Rechtsträger zu tragen, auf welche die Rechte übertragen werden.

§ 19

Sondervorschriften für Berlin

(1) § 5 gilt nicht im Land Berlin. Eine besondere Regelung bleibt insoweit vorbehalten.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für in Berlin (West) belegene Vermögensrechte (§ 1), soweit die Rechtsverhältnisse derartiger Vermögensrechte im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch in § 15 bezeichnete, im Land Berlin bisher nicht in Kraft getretene Gesetze geregelt sind.

§ 20

Sondervorschriften für das Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für im Saarland belegene Vermögensrechte (§ 1), soweit die Rechtsverhältnisse derartiger Vermögensrechte im übrigen

§ 18 Abs. 1: GG 100-1

Geltungsbereich dieses Gesetzes durch das in § 15 Abs. 1 Nr. 6 bezeichnete, im Saarland bisher nicht in Kraft getretene Gesetz geregelt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgender Maßgabe:

1. In § 6 Abs. 2 tritt an Stelle einer Frist von sechs Monaten eine Frist von einem Jahr.
2. § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung.
3. In § 16 Abs. 2 tritt an Stelle des 5. Mai 1955, 12 Uhr mittags, der 6. Juli 1959, 0 Uhr.

§ 21*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Im Saarland tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft.

§ 21: In Berlin nicht übernommen

I. Baden-Württemberg

1. Badisch-Pfälzische Flugbetrieb AG, Mannheim
2. Doggererz AG, Blumberg
3. Flughafen Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen
4. Hohenzollerische Landesbahn AG, Hechingen
5. Karlsruher Flughafen GmbH, Karlsruhe
6. Siedlungsgesellschaft für das Doggererzgebiet Oberbaden mbH, Karlsruhe
7. Württembergische Heimstätte GmbH, Stuttgart

II. Bayern

1. Bayerische Bauvereinsbank eGmbH, München
2. Beamtenwohnungsverein eGmbH, München
3. Landeswohnungsfürsorge Bayern GmbH, München

III. Berlin

1. Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft Tegel-Borsigwalde mbH, Berlin
2. Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht GmbH i. L., Berlin
3. Tempelhofer Feld AG für Grundstücksverwertung, Berlin

IV. Bremen

1. Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen
2. Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhaven

V. Hessen

1. Bad Wildunger Heilquelle AG Königsquelle i. L., Bad Wildungen
2. Kleinbahn-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main-Königstein, Frankfurt (Main)
3. Kleinbahn Kassel-Naumburg AG, Frankfurt (Main)
4. Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt (Main)
5. Reinhardtsquelle GmbH, Bad Wildungen West

VI. Niedersachsen

1. Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Ankum
2. Beamten-Baugesellschaft Hannover mbH, Hannover
3. Bremervörde-Osterholzer Eisenbahn GmbH, Bremervörde
4. Buxtehude-Harsefelder Eisenbahn GmbH, Buxtehude
5. Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt
6. Eisenbahn Gittelde-Bad Grund GmbH, Bad Grund

7. Emdener Hafenumschlagsgesellschaft mbH, Emden
8. Hafen-Dampfschiffahrt AG, Hamburg
9. Hoya-Syke-Asendorf Eisenbahn GmbH, Hoya
10. Kleinbahn Ihrhove-Westrhauderfehn GmbH, Leer
11. Kleinbahn Leer-Aurich-Wittmund GmbH, Aurich
12. Kleinbahn Neuhaus-Brahlstorf GmbH, Lüneburg
13. Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
14. Niedersächsische Heimstätte GmbH, Hannover
15. Niederweserbahn GmbH, Bremerhaven
16. Seefischmarkt Cuxhaven GmbH, Cuxhaven
17. St. Andreasberger Eisenbahn GmbH, St. Andreasberg
18. Steinhuder Meer-Bahn GmbH, Wunstorf
19. Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH, Verden (Aller)
20. Wilstedt-Zeven-Tostedter Eisenbahn GmbH, Zeven
21. Wittlager Kreisbahn AG, Bohmte (Holst.)

VII. Nordrhein-Westfalen

1. Extertalbahnhof AG, Barntrop
2. Flughafen GmbH Essen-Mülheim, Mülheim (Ruhr)
3. Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Hamborn eGmbH, Duisburg-Hamborn
4. Kleinbahn Steinhelle-Medebach GmbH, Brilon
5. Kleinbahn „Tecklenburger Nordbahn“ — Rheine-Recke — Osnabrück-AG, Rheine (Westf.)
6. Kleinbahn Weidenau-Deuz GmbH, Siegen
7. Kreis-Altenaer-Eisenbahn AG, Lüdenscheid
8. Wohnungsgesellschaft „Ruhr-Niederrhein“ mbH, Essen

VIII. Rheinland-Pfalz

1. Kaolinwerk Oberwinter GmbH, Oberwinter
2. Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz

IX. Saarland

1. Flughafengesellschaft Saarbrücken-Ensheim mbH, Saarbrücken
2. Merzig-Büschfelder Eisenbahn GmbH, Merzig (Saar)

X. Schleswig-Holstein

1. Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn AG, Elmshorn
2. Kieler Flughafen GmbH, Kiel
3. Kleinbahn Niebüll-Dagebüll AG, Niebüll
4. Koloniale Frauenschule Rendsburg GmbH, Rendsburg
5. Wohnungsbaugesellschaft Nordmark mbH, Kiel

Gesetz
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse
des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen *

Vom 21. Juli 1951

Bundesgesetzbl. I S. 467, verk. am 25. 7. 1951

§ 1

(1) Soweit nach dem 19. April 1949 Eigentum oder sonstige Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich zustanden, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einem Land übertragen worden sind, gilt die Übertragung als nicht erfolgt. Soweit nach dem 19. April 1949 die Verwaltung von Eigentum oder sonstigen Vermögensrechten, die dem Deutschen Reich zustanden, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einem Land übergeben worden ist, gilt die Verwaltungsbefugnis als beendet. Das gleiche gilt für Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts, die nach dem 19. April 1949 auf ein Land übertragen oder einem Land zur Verwaltung übergeben worden sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Eigentum und sonstige Vermögensrechte,

1. die nach dem 30. Januar 1933 vom Deutschen Reich oder dem ehemaligen Land Preußen erworben und einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisationen weggenommen worden sind,
2. die der früheren Reichspost zustanden und von der Überleitung auf die Deutsche Bundespost ausgenommen sind oder ausgenommen werden.

§ 2

Soweit Eigentum und sonstige Vermögensrechte eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, nach dem 19. April 1949 auf Grund gesetzlicher Vorschriften einem Land übertragen worden sind, gilt die Übertragung als nicht erfolgt. Soweit Eigentum und sonstige Vermögensrechte eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, nach dem 19. April 1949 auf Grund gesetzlicher Vorschriften der Verwaltung eines Landes übergeben worden sind, gilt die Verwaltungsbefugnis als beendet.

§ 3

(1) Hat ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Bundesgebietes oder war dieser Sitz bis zu diesem Tage ohne Sitzverlegung im Handelsregister gelöscht worden, so kann der

Bundesminister der Finanzen einen Verwalter für die Vermögenswerte dieses Unternehmens oder für das Unternehmen bestellen. Die Bestellung des Verwalters ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Von der Veröffentlichung der Bekanntmachung an ist lediglich der Verwalter berechtigt, über die Vermögenswerte zu verfügen oder das Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen zu vertreten. Der Bundesminister der Finanzen kann gleichzeitig einen Beirat für das Unternehmen bestellen. Dem Beirat stehen alle Befugnisse zu, die nach dem Gesetz oder der Satzung dem Aufsichtsorgan des Unternehmens zustehen. Die Kosten der Verwaltung sind aus den Vermögenswerten zu bestreiten oder fallen dem Unternehmen zur Last.

(2) Bis zum Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf der Verwalter (Absatz 1) über die Vermögenswerte nicht zum Zweck der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Unternehmens verfügen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ohne Genehmigung des Verwalters nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden sind. Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung stehen rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich. Der Bundesminister der Finanzen kann von den vorstehenden Verfügungsbeschränkungen befreien, soweit es für die Durchführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesamtheit der Gläubiger notwendig ist.

§ 4

(1) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 2 fallen, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verfügungen, durch die eines der Länder Eigentum und sonstige Vermögensrechte auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts dieses Landes oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. Diese Verfügungen werden wirksam, wenn sie der Bundesminister der Finanzen genehmigt.

§ 5*

Die endgültige Auseinandersetzung über die unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 fallenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte sowie die Regelung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen erfolgen durch die gemäß Artikel 134 Abs. 4 und 135 Abs. 5 und 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu erlassenden Bundesgesetze.

Überschrift: Gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 VII Nr. 5 G v. 30. 6. 1959 I 313; für Berlin vgl. GVBl. 1952 S. 393, 411

§ 5: GG 100-1

§ 6*

(1) Bis zum Erlaß der gemäß Artikel 134 Abs. 4 und 135 Abs. 5 und 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu erlassenden Bundesgesetze obliegt die Verwaltung der unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 fallenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte den Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und Bauabteilungen), soweit Absatz 2 nicht ein anderes bestimmt. Die Bundesregierung kann die Verwaltung selbst ausüben oder anderen Stellen übertragen.

(2) Die Verwaltung des Eigentums und der sonstigen Vermögensrechte der in § 1 Abs. 1 genannten Art, die zu dem in Artikel 134 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Verwaltungsvermögen gehören, ist durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung den Ländern oder den sonst nach Landesrecht zuständigen Aufgabenträgern und, soweit dieses Eigentum und diese sonstigen Vermögensrechte zu dem in Artikel 134 Abs. 3 des Grundgesetzes bezeichneten Heimfallvermögen gehören, den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu übertragen. In gleicher Weise ist die Verwaltung von Beteiligungen des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Bedeutung die Verwaltung durch den Bund nicht erfordert, den Ländern zu übertragen.

§ 6 Abs. 1: Vgl. RVerMG 640-1; GG 100-1

§ 6 Abs. 2: Vgl. DV zum VorlRVerMG 640-2-1; GG 100-1

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Verwaltung von Grundstücken oder Grundstücksteilen durch die nach Absatz 1 zuständigen Stellen den selbständigen Verkauf bis zu einem gemeinen Wert von nicht mehr als 50 000 Deutsche Mark zuzulassen und bei Belastungen auf seine Mitwirkung zu verzichten, soweit der Wert des Grundstücks oder Grundstücksteiles nicht um mehr als 50 000 Deutsche Mark vermindert wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen ist berechtigt, von allen seit dem 8. Mai 1945 mit der Verwaltung der unter die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Gesetzes fallenden Vermögensrechte befaßten Stellen Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen.

(5) Soweit Eigentums- und sonstige Vermögensrechte auf Grund des Absatzes 2 von den Ländern, sonstigen Aufgabenträgern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwaltet werden, sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Länder, der sonstigen Aufgabenträger oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) anzuwenden.

§ 7

Der bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne des Gesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

640-2-1

Verordnung
zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung
der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens
und der preußischen Beteiligungen *

Vom 26. Juli 1951

Bundesgesetzbl. I S. 471

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet: *

§ 1 *

(1) Die Verwaltung von Vermögenswerten des Deutschen Reichs, die am 24. Mai 1949 überwiegend und nicht nur vorübergehend dem unmittelbaren dienstlichen Gebrauch einer staatlichen Verwaltung zur Erfüllung einer nach dem Grundgesetz ganz oder überwiegend den Ländern obliegenden hoheitlichen staatlichen Aufgabe gewidmet waren, steht den zuständigen Landesverwaltungen zu.

(2) Den zuständigen Landesverwaltungen steht ferner die Verwaltung derjenigen Vermögenswerte des Deutschen Reichs zu, die am 24. Mai 1949 überwiegend und nicht nur vorübergehend dem unmittelbaren dienstlichen Gebrauch einer staatlichen Verwaltung zur Erfüllung einer nach dem Grundgesetz ganz oder überwiegend den Ländern obliegenden, nicht bereits unter Absatz 1 fallenden staatlichen Aufgabe gewidmet waren, soweit die Zugehörigkeit dieser Vermögenswerte zum Verwaltungsvermögen im Sinne dieses Absatzes in dem in § 11 vorgesehenen Verfahren anerkannt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten sinngemäß für die Verwaltung aller Gebäude, die am 24. Mai 1949 überwiegend und nicht nur vorübergehend der Unterbringung solcher Beamten, Angestellten oder Arbeiter des Landes gewidmet waren, die den Ländern nach dem Grundgesetz obliegende Aufgaben wahrnahmen. Diente ein solches Grundstück üblicherweise auch der Unterbringung solcher Beamten, Angestellten oder Arbeiter, die Aufgaben wahrnehmen, die nach dem Grundgesetz Bundesaufgaben sind, so hat der Bund das Recht, über die Besetzung freiwerdender Wohnungen bis zur Erreichung der nachstehend näher bestimmten Quote zu verfügen. Die Quote ist gleich dem Anteil an der Quadratmeterfläche des nutzbaren Wohnraumes, der dem Anteil der für diesen Wohnraum in Betracht kommenden Bundesbediensteten an der Gesamtzahl der für diesen Wohnraum in Betracht kommenden Verwaltungsangehörigen des Bundes und der Länder im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung entspricht. Die Zahl der Bundesbediensteten, die für Zollgrenzaufgaben eingesetzt sind, ist bei dieser Berechnung mit dem Eineinhalbfachen anzusetzen.

(4) Um den Ländern die Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf den Gebieten des Flüchtlings- und des Siedlungswesens und auf anderen, im Einvernehmen zwischen dem Bund und den Ländern festzulegenden Gebieten zu erleichtern, werden den Ländern, soweit und solange nicht die Verwaltung durch den Bund erforderlich oder zweckmäßig ist, einzelne Grundstücke, die dem Deutschen Reich gehören, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verwaltung übertragen. Die Bestimmung solcher Grundstücke und der Bedingungen für die Übertragung der Verwaltung im Einzelfall bleibt der Bundesregierung auf Antrag eines Landes vorbehalten, die in Zweifelsfällen nach Anhören der in § 11 vorgesehenen Kommission entscheidet.

(5) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen des Deutschen Reichs, das einer eigenen fachlichen Verwaltung durch staatliche Stellen bedarf, wird auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes den zuständigen Fachbehörden der Länder zur Verwaltung für Rechnung und nach Verwaltungsrichtlinien des Bundes übertragen werden, soweit und solange nicht die Verwaltung durch den Bund erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 2

(1) Die Verwaltung der Beteiligungen des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Bedeutung die Verwaltung durch den Bund nicht erfordert, steht demjenigen Land zu, in dem das Unternehmen seinen Sitz oder den Mittelpunkt seines Betriebes hat. Als Unternehmen dieser Art gelten zunächst die in der Anlage aufgeführten Unternehmen. Eine Ergänzung der Anlage auf Antrag der beteiligten Länder bleibt vorbehalten.

(2) Der Bund kann verlangen, daß bei der Zusammensetzung der Aufsichtsräte (Verwaltungsräte, Beiräte usw.) dieser Unternehmen von den verfügbaren und auf diese Beteiligungen entfallenden Aufsichtsratssitzen mindestens ein Sitz und höchstens ein Sitz weniger als die Hälfte dieser Sitze auf den Bund entfallen.

(3) Die Aufteilung der auf Beteiligungen des Deutschen Reiches oder des ehemaligen Landes Preußen entfallenden Aufsichtsratssitze bleibt einer besonderen Regelung im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder vorbehalten, sofern ein Land an einem Unternehmen bereits unabhängig von der Beteiligung des Deutschen Reichs oder des ehemaligen Landes Preußen beteiligt ist.

Überschrift: Gilt nicht im Saarland, vgl. § 2 VII Nr. 6 G v. 30. 6. 1950 I 313; für Berlin vgl. GVBl. 1952 S. 393, 412
Einleitungssatz u. § 1 Abs. 4 u. 5: VorlRVermG 640-2

§ 3*

Die Verwaltung von Vermögenswerten des Deutschen Reichs, die am 8. Mai 1945 überwiegend und nicht nur vorübergehend einer Verwaltungsaufgabe gedient haben, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Reich zu erfüllen war, nach dem Grundgesetz aber nicht mehr Aufgabe des Bundes ist, steht — soweit diese Vermögenswerte am 24. Mai 1949 überwiegend und nicht nur vorübergehend der gleichen Aufgabe gedient haben, soweit nicht § 1 anzuwenden ist und soweit die Zugehörigkeit zum Verwaltungsvermögen im Sinne dieser Vorschrift in dem in § 11 vorgesehenen Verfahren anerkannt worden ist — dem nach Landesrecht nunmehr zuständigen Aufgabenträger zu. Soweit solche Vermögenswerte Aufgaben der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung gedient haben, obliegt die Verwaltung dieser Vermögenswerte bis zur Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Ländern.

§ 4

(1) Die Verwaltung von Vermögenswerten, die dem Deutschen Reich von einem Land oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, steht diesem Land oder dieser Gemeinde (Gemeindeverband) zu, soweit die Zugehörigkeit dieser Vermögenswerte zum Heimfallvermögen im Sinne dieser Vorschrift in dem in § 11 vorgesehenen Verfahren anerkannt worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Vermögenswerte,

1. die am 24. Mai 1949 überwiegend und nicht nur vorübergehend für Aufgaben benutzt worden sind, die nach dem Grundgesetz der Bund zu erfüllen hat;
2. die unter die §§ 1 oder 3 fallen, soweit der hiernach zur Verwaltung berechnigte Aufgabenträger nicht zugleich Heimfallsberechtigter im Sinne des Absatzes 1 ist;
3. deren Wert durch Verwendungen aus anderen als nur darlehensweise gegebenen Mitteln des Deutschen Reichs (Bundes) wesentlich erhöht worden ist; die Bestimmungen der §§ 1 und 3 bleiben unberührt.

§ 5*

(1) Die Nutzungen der unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes fallenden Vermögenswerte fließen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, demjenigen zu, dem die Verwaltung zusteht.

(2) Lasten jeder Art, die mit den unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes fallenden Vermögenswerten verbunden sind, treffen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, denjenigen, dem die Verwaltung zusteht.

§ 3: GG 100-1

§ 5 Abs. 1 u. 2: VorlRVermG 640-2

§ 5 Abs. 3: GG 100-1

(3) Die endgültige finanzielle Auseinandersetzung bleibt den gemäß Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu erlassenden Bundesgesetzen vorbehalten.

§ 6*

Diente ein Gebäude, das nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes von einer Bundesbehörde zu verwalten ist, üblicherweise auch der Unterbringung solcher Beamten, Angestellten oder Arbeiter, die Aufgaben wahrnehmen, die nach dem Grundgesetz Landesaufgaben sind; so hat das beteiligte Land das Recht, über die Besetzung frei werdender Wohnungen bis zur Erreichung der nachstehend näher bestimmten Quote zu verfügen. Die Quote ist gleich dem Anteil an der Quadratmeterfläche des nutzbaren Wohnraumes, der dem Anteil der für diesen Wohnraum in Betracht kommenden Landesbediensteten an der Gesamtzahl der für diesen Wohnraum in Betracht kommenden Verwaltungsangehörigen des Bundes und der Länder im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung entspricht. Die Zahl der Bundesbediensteten, die für Zollgrenzaufgaben eingesetzt sind, ist bei dieser Berechnung mit dem Eineinhalbfachen anzusetzen.

§ 7

(1) Werden Beteiligungen des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit vom Bunde verwaltet, so sollen die Aufsichtsräte (Verwaltungsräte, Beiräte usw.) dieser Unternehmen und der von ihnen abhängigen Unternehmen so zusammengesetzt werden, daß von den verfügbaren und auf diese Beteiligungen entfallenden Aufsichtsratssitzen die einfache Mehrheit auf den Bund und die übrigen Sitze auf die Länder entfallen, soweit nicht bei abhängigen Unternehmen im Einzelfalle besondere Interessen der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) eine andere Aufteilung rechtfertigen.

(2) Die Aufteilung der auf Beteiligungen des Deutschen Reiches oder des ehemaligen Landes Preußen entfallenden Aufsichtsratssitze bleibt einer besonderen Regelung im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder vorbehalten, sofern ein Land an einem Unternehmen bereits unabhängig von der Beteiligung des Deutschen Reichs oder des ehemaligen Landes Preußen beteiligt ist.

§ 8

Werden Vermögenswerte vom Bund verwaltet, so ist dasjenige Land, in dem der Vermögenswert belegen ist, vor allen Maßnahmen, die erhebliche Interessen des Landes berühren oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu hören, es sei denn, daß die Vermögenswerte zum Verwaltungsvermögen des Bundes gehören.

§ 6: VorlRVermG 640-2

§ 9*

Soweit die Verwaltung von Vermögenswerten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes den Oberfinanzdirektionen obliegt, werden diese ermächtigt, im Rahmen allgemeiner, von dem Bundesminister der Finanzen zu erlassender Richtlinien Grundstücke oder Grundstücksteile mit einem gemeinen Wert von nicht mehr als 50 000 Deutsche Mark selbständig zu verkaufen oder Grundstücke oder Grundstücksteile zu belasten, soweit der Wert des Grundstücks oder Grundstücksteiles nicht um mehr als 50 000 Deutsche Mark vermindert wird. Die Ermächtigung gilt nicht, sofern der Landesfinanzminister dem Verkauf oder der Belastung widerspricht.

§ 10*

Für die Rechnungsprüfung und die Prüfung im Sinne des § 88 Abs. 2 und 3 der Reichshaushaltsordnung ist die oberste Rechnungsprüfungsbehörde derjenigen Gebietskörperschaft zuständig, der nach § 6 des Gesetzes und nach dieser Verordnung die Verwaltung zusteht. In den Fällen des § 1 Abs. 4 und 5 und des § 7 Abs. 2 dieser Verordnung prüfen der Bundesrechnungshof und der zuständige Landesrechnungshof gemeinsam.

§ 9: VorlRVermG 640-2

§ 10: RHO 63-1; VorlRVermG 640-2

§ 11

Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung ergeben, werden durch eine Kommission geregelt, in die jeder im Einzelfall Beteiligte zwei Mitglieder entsendet. Die Kommission ist auch für die Entscheidungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3 und 4 zuständig. Kommt innerhalb der Kommission eine Einigung nicht zustande, so wird die Angelegenheit auf Antrag eines der Beteiligten von den zuständigen Obersten Bundes- und Landesbehörden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden; ist ein sonstiger Aufgabenträger oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) beteiligt, so ist auch das Einvernehmen der obersten Verwaltungsbehörde oder des obersten Verwaltungsbeamten des Aufgabenträgers oder der Gemeinde (Gemeindeverbandes) erforderlich.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister der Finanzen

Anlage

I. Baden

Siedlungsgesellschaft für das Doggererzgebiet mbH, Karlsruhe

II. Bayern

1. Landeswohnungsfürsorge Bayern GmbH, München
2. Kraftverkehr Bayern GmbH, München
3. Regentalbahn AG, Viechtach
4. Süddeutsche Holzverzuckerungs-AG, Regensburg
5. Bayerische Bauernsiedlung GmbH i. L., München

III. Bremen

1. Fischereihafen-Betriebs-GmbH (früher Seefischmarkt Wesermünde GmbH), Bremerhaven
2. Beamtenbau GmbH, Bremen

IV. Hamburg

Heimstätte Danzig-Westpreußen GmbH, Danzig

V. Hessen

1. Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt a. M.
2. Hessische Heimstätte GmbH, Kassel
3. Wiesbadener Autoverkehrsgesellschaft mbH, Wiesbaden
4. Kleinbahn Kassel-Naumburg AG, Frankfurt a. M.
5. Grifte-Gudensberger Kleinbahn und Kraftwagen AG, Gudensberg
6. Kleinbahn AG Frankfurt (M)-Königstein, Frankfurt a. M.
7. Nassauische Kleinbahn AG, Wiesbaden
8. Kur AG Homburg, Bad Homburg
9. Bad Wildunger Heilquelle AG Königsquelle, Bad Wildungen
10. Reinhardtsquelle GmbH, Bad Wildungen-West

VI. Niedersachsen

1. Beamten-Baugesellschaft Hannover mbH, Hannover
2. Verkehrsgesellschaft mbH, Wilhelmshaven
3. Niedersächsische Heimstätte GmbH, Hannover
4. Emdener Hafenumschlagsgesellschaft mbH, Emden
5. Kleinbahn Leer-Aurich-Wittmund GmbH, Aurich
6. Wilstedt-Zeven-Tostedter Eisenbahn GmbH, Zeven
7. Bremervörde-Osterholzer Eisenbahn GmbH, Bremervörde
8. Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt GmbH, Harpstedt
9. Kleinbahn Verden-Walsrode GmbH, Verden (Aller)
10. St. Andreasberger Eisenbahn GmbH, St. Andreasberg
11. Kleinbahn Ihrhove-Westrhauderfehn GmbH, Leer
12. Steinhuder Meer-Bahn GmbH, Wunstorf
13. Eisenbahn Gittelde-Grund GmbH, Bad Grund
14. Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Ankum

15. Kleinbahn Lüchow-Schmarsau GmbH, Lüchow
16. Gartetalbahn AG, Göttingen
17. Kleinbahn Hoya-Syke-Asendorf GmbH, Hoya (Weser)
18. Kleinbahn Lingen-Berge-Quakenbrück, Lingen a/Ems
19. Seefischmarkt Cuxhaven GmbH, Cuxhaven
20. Wittlager Kreisbahn AG, Bohmte i. H.
21. Niederweserbahn GmbH, Bremerhaven

VII. Nordrhein-Westfalen

1. Extertal-Bahn AG, Barntrup
2. Rheinische Heimstätte GmbH, Düsseldorf
3. Westfälische Heimstätte GmbH, Dortmund
4. Kleinbahn Steinhelle-Medebach GmbH, Brilon
5. Kreis Altenaer Eisenbahn AG, Lüdenscheid
6. Kleinbahn „Tecklenburger Nordbahn AG“, Rheine i. Westf.

VIII. Rheinland-Pfalz

1. Kaolinwerk Oberwinter GmbH, Oberwinter
2. Nürburgring GmbH, Adenau (Eifel)
3. Heimstätte GmbH, Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Neustadt a/Haardt
4. Kleinbahn AG Selters-Hachenburg, Herschbach/Unterwesterwald

IX. Schleswig-Holstein

1. Heimstätte Schleswig-Holstein GmbH, Kiel (Landestreuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen)
2. Fischereiwirtschaftsgenossenschaft Loiterau, Schleswig
3. Fischereiwirtschaftsgenossenschaft Obereider, Rendsburg
4. Fischereiwirtschaftsgenossenschaft Untere Eider, Friedrichsstadt
5. Fischereiwirtschaftsgenossenschaft Mitteleider, Eckernförde
6. Fischereiwirtschaftsgenossenschaft im Schwentinegebiet, Ploen
7. Wohnungsbaugesellschaft beim Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel mbH, Kiel
8. Kleinbahn Niebüll-Dagebüll AG, Niebüll
9. Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn AG, Elmshorn
10. Koloniale Frauenschule Rendsburg GmbH, Rendsburg

X. Württemberg-Baden

1. Württembergische Heimstätte GmbH, Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Stuttgart
2. Oberrheinische Heimstätte GmbH, Karlsruhe
3. Siedlungsgesellschaft für das Doggererzgebiet mbH, Karlsruhe

XI. Württemberg-Hohenzollern

Hohenzollersche Landesbahn AG, Hechingen (Sigmaringen)

Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens*

Vom 31. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1312, verk. am 11. 9. 1953

§ 1*

Der *Bundesminister für den Marshallplan* verwaltet die in Artikel III des Gesetzes betreffend das Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 vom 31. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 9) bezeichneten Vermögenswerte der Bundesrepublik Deutschland als Sondervermögen des Bundes unter dem Namen „ERP-Sondervermögen“.

§ 2

Das Sondervermögen dient ausschließlich dem Wiederaufbau und der Förderung der deutschen Wirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 10).

§ 3

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens bestimmt sich nach dem Sitz der obersten Verwaltungsstelle.

§ 4

(1) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Bund nur mit dem Sondervermögen, dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 5

(1) Das Sondervermögen soll in seinem Bestand erhalten bleiben. Es ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

(2) Die Mittel des Sondervermögens werden in der Regel als verzinsliche Darlehen vergeben. In besonderen Fällen können auch unverzinsliche Darlehen und verlorene Zuschüsse gewährt werden. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen sowie zurückgezahlte Zuschüsse fließen dem Sondervermögen zu.

(3) Im Rahmen der veranschlagten Mittel (§ 7) können Kreditzusagen erteilt sowie mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Sicherheiten bestellt und Gewährleistungen und Bürgschaften übernommen werden.

(4) Zum Erwerb von Beteiligungen mit Mitteln des Sondervermögens ist die Zustimmung des Bun-

desministers der Finanzen erforderlich, ebenso zum Erwerb von Grundstücken, soweit diese nicht im Zusammenhang mit dinglichen Belastungen zugunsten des Sondervermögens in der Zwangsversteigerung erworben werden.

(5) Verträge, durch die die Verpflichtung übernommen werden soll, über ein Rechnungsjahr hinaus Auszahlungen aus dem Sondervermögen zu leisten, dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem erstmals Ausgabemittel hierfür im Wirtschaftsplan bewilligt worden sind oder die Genehmigung zum Vertragsschluß durch den Bundesminister der Finanzen erteilt worden ist.

§ 6*

Der *Bundesminister für den Marshallplan* kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit es zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden für das Sondervermögen oder zur Durchführung der Zweckbestimmung des Sondervermögens (§ 2) zweckmäßig erscheint, im Rahmen der Sondervermögensverwaltung abgeschlossene Verträge zum Nachteil des Sondervermögens im Vertragswege aufheben oder ändern sowie Zahlungsverbindlichkeiten stunden, niederschlagen oder erlassen. Der *Bundesminister für den Marshallplan* kann die Hauptleihinstitute allgemein zur Stundung von Zins- und Tilgungsraten oder zur Änderung der Tilgungspläne gegenüber den Kreditnehmern ermächtigen.

§ 7*

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden für jedes Rechnungsjahr vom *Bundesminister für den Marshallplan* im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Die Einnahmen sind nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben. Der Wirtschaftsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 8

Die in dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens vorgesehenen Ausgabemittel sind insoweit übertragbar, als die tatsächlich auf gekommenen Einnahmen nicht verwendet sind.

§ 9

(1) Überschreitungen von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplanes und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn gleiche Beträge bei anderen Ausgabeansätzen entfallen oder sich die Einnahmeseite des Wirtschaftsplanes entsprechend erhöht.

Überschrift: Im Saarland eingeführt am 1. 9. 1957 durch § 1 Nr. 35 V v. 26. 8. 1957 I 1255

§ 1 Kursivdruck: Jetzt Bundesschatzminister, vgl. Erl. v. 20. 1. 1953, Erl. v. 27. 10. 1957 BAnz. Nr. 223 S. 3 u. Erl. v. 29. 1. 1962

§ 6 Kursivdruck u. § 7 Kursivdruck: Jetzt Bundesschatzminister, vgl. Erl. v. 20. 1. 1953, Erl. v. 27. 10. 1957 BAnz. Nr. 223 S. 3 u. Erl. v. 29. 1. 1962

(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 dürfen Überschreitungen von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplanes oder außerplanmäßige Ausgaben nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(3) Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

§ 10*

(1) Der *Bundesminister für den Marshallplan* wird ermächtigt, zur Abdeckung fälliger Verbindlichkeiten des Sondervermögens Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, dessen Nennbetrag fünfzig vom Hundert der jeweils für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen an Zinsen und Tilgungsbeträgen nicht übersteigen darf. Die Aufnahme dieser Kredite bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen; sie erfolgt durch Begebung von Wechseln oder Schatzanweisungen oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Diese Wechsel, Schatzanweisungen oder Darlehen dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werden, für das die Kreditaufnahme zugelassen ist.

(2) Die gemäß Absatz 1 zu begründenden Verbindlichkeiten und die gemäß § 5 Abs. 3 zu übernehmenden Gewährleistungen und Bürgschaften werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem *Bundesminister für den Marshallplan* gemeinsam ausgeübt.

§ 11*

(1) Der *Bundesminister für den Marshallplan* stellt am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und legt diese dem Bundesminister der Finanzen vor. Der Bundesminister der Finanzen übernimmt die Jahresrechnung als Anhang in die Haushaltsrechnung des Bundes.

(2) Die Jahresrechnung muß in übersichtlicher Weise den Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die Vorschriften des Handelsrechts gelten nicht für die Aufstellung der Jahresrechnung über das Sondervermögen.

(3) Die Jahresrechnung wird durch den Bundesrechnungshof geprüft. Der Bundesrechnungshof übermittelt seine Bemerkungen hierüber dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen legt dem Bundestag und dem Bundesrat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zusammen mit den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zu der Rechnung des Bundes gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes vor.

§ 10 Kursivdruck u. § 11 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Bundesschatzminister, vgl. Erl. v. 20. 1. 1953, Erl. v. 27. 10. 1957 BAnz. Nr. 223 S. 3 u. Erl. v. 29. 1. 1962
§ 11 Abs. 4: GG 100-1

§ 12*

(1) Der *Bundesminister für den Marshallplan* kann unmittelbar oder durch Beauftragte nach Maßgabe der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) von allen natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Verbänden und Vereinigungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Behörden, welche Mittel des Sondervermögens erhalten haben oder verwalten, Auskünfte oder Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere verlangen. Das gleiche gilt gegenüber den Begünstigten in den Fällen, in denen zu Lasten des Sondervermögens Sicherheiten bestellt, Bürgschaften oder Gewährleistungen übernommen oder mit Mitteln des Sondervermögens Beteiligungen erworben worden sind.

(2) Der *Bundesminister für den Marshallplan* kann sich bei der Ausübung des Prüfungsrechts gegenüber den durchleitenden Kreditinstituten und den Endkreditnehmern der Vermittlung der Hauptleihinstitute bedienen.

§ 13

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 14*

Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auch auf das Sondervermögen anzuwenden, soweit sich nichts Abweichendes aus diesem Gesetz ergibt.

§ 15

Auf die Verpflichtungen des Sondervermögens, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16

Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern.

§ 17*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 18

§§ 2, 5 Abs. 5 sowie §§ 7, 8 und 9 dieses Gesetzes treten am 1. April 1954 in Kraft.

§ 12 Abs. 1: AuskPflV 704-1

§ 12 Kursivdruck: Jetzt Bundesschatzminister, vgl. Erl. v. 20. 1. 1953, Erl. v. 27. 10. 1957 BAnz. Nr. 223 S. 3 u. Erl. v. 29. 1. 1962

§ 14: RHO 63-1

§ 17: GVBl. Berlin 1953 S. 1095

Sachgebiet 641

Bewirtschaftung des Bundesvermögens

Gesetz
über die Regelung der Rechtsverhältnisse
bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vom 9. Mai 1960

Bundesgesetzbl. I S. 301, verk. am 13. 5. 1960

§ 1

Die Geschäftsanteile, die der ehemaligen Treuhandgesellschaft für wirtschaftliche Unternehmungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der ehemaligen Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beide mit dem Sitz in Berlin-Wilmersdorf, an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugestanden haben, stehen mit Wirkung vom 24. Mai 1949 der Bundesrepublik Deutschland zu.

§ 2

Der als Anlage beigefügte, zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen geschlossene Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und über die Errichtung einer „Stiftung Volkswagenwerk“ vom 11./12. November 1959 wird genehmigt.

§ 3*

Die Kontrolle über die Gesellschaft auf Grund der Verordnung Nr. 202 der Britischen Militärregierung endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3: V Nr. 202 v. 6. 9. 1949 ABIMR (BritZ) Teil 10 B S. 19

§ 4*

Die bis zum 11. November 1959 von der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung gezahlte Vermögensteuer und die bis zu diesem Zeitpunkt auf die Erträge aus den Geschäftsanteilen (§ 1) einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer sind nicht zu erstatten. Die bis zum 11. November 1959 entstandenen, aber noch nicht erfüllten Vermögensteuer- und Kapitalertragsteueransprüche sind nicht geltend zu machen. § 222 der Reichsabgabenordnung findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4: AO 610-1

§ 5: GVBl. Berlin 1960 S. 465

Vertrag
über die Regelung der Rechtsverhältnisse
bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung
und über die Errichtung einer „Stiftung Volkswagenwerk“

Der Bund und das Land Niedersachsen sind übereingekommen, die zwischen ihnen in bezug auf die Eigentumsverhältnisse an der Volkswagenwerk GmbH in Wolfsburg bestehenden Meinungsverschiedenheiten vergleichsweise zu bereinigen. Zu diesem Zweck schließen der Bund, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser wiederum vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen, folgenden Vertrag:

§ 1

Die Volkswagenwerk GmbH wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

§ 2

Der Bund und das Land Niedersachsen erhalten je 20 vom Hundert des Grundkapitals der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft und je zur Hälfte die bis zur Umwandlung von der Volkswagenwerk GmbH ausgeschütteten Gewinne einschließlich der aufgelaufenen Zinsen.

Die restlichen 60 vom Hundert des Grundkapitals werden in Form von Kleinaktien in noch im Benehmen mit dem Land Niedersachsen festzulegenden Raten veräußert werden. Bis zur Veräußerung werden die Aktien vom Bund im Benehmen mit dem Land Niedersachsen verwaltet.

§ 3

Der Bund und das Land Niedersachsen werden gemeinsam eine „Stiftung Volkswagenwerk“ mit dem Sitz in Niedersachsen errichten, deren Zweck es ist, Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre zu fördern.

Der Stiftung sollen folgende Vermögenswerte übertragen werden:

- a) die jährlichen Gewinne auf die den Vertragspartnern verbleibenden Aktien,
- b) der Erlös aus den zu veräußernden Kleinaktien mit der Maßgabe, daß die Stiftung verpflichtet wird, diesen Betrag zu einem angemessenen Zinssatz als Darlehen für die Dauer von zwanzig Jahren dem Bund zur Verfügung zu stellen,
- c) diejenigen Gewinne, die auf die vom Bund gemäß § 2 Abs. 2 zu verwaltenden Aktien entfallen.

Hannover, den 11. November 1959

Für den Niedersächsischen
 Ministerpräsidenten
 Der Niedersächsische Minister
 der Finanzen

§ 4

Die Satzung der Stiftung soll Bestimmungen darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die Stiftungsorgane zu besetzen und die der Stiftung zufließenden Erträge zu verwenden sind.

Hierbei ist sicherzustellen, daß

- a) der Vorsitz im Kuratorium der Stiftung einem Vertreter des Landes Niedersachsen übertragen wird,
- b) dem Land Niedersachsen zufließen
 - aa) die Erträge aus dem niedersächsischen Aktienbesitz,
 - bb) als Sitzland neben dem allgemeinen schlüsselmäßig zu ermittelnden Länderanteil ein Vorab von 10 vom Hundert aus den restlichen Stiftungserträgen.

Diese Mittel sind vom Land Niedersachsen im Sinne des § 3 dieses Vertrages zu verwenden.

§ 5

Die Höhe des Grundkapitals der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft wird vom Bund im Benehmen mit dem Land Niedersachsen festgesetzt werden.

In der Satzung der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft ist vorzusehen, daß je zwei Mitglieder vom Bund und dem Land Niedersachsen in den Aufsichtsrat entsandt werden und daß Beschlüsse, für die nach dem Aktiengesetz eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, einer Mehrheit von mehr als 80 vom Hundert des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen.

Einen Vorschlag des Bundes, einen seiner Vertreter im Aufsichtsrat zum Vorsitzenden zu wählen, werden die Vertreter des Landes Niedersachsen unterstützen.

§ 6

Der Bund und das Land Niedersachsen verpflichten sich, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig und geeignet sind, das mit diesem Vertrag angestrebte Ziel zu erreichen.

§ 7

Der Vertrag tritt nach Billigung durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Landes Niedersachsen in Kraft.

Bad Godesberg, den 12. November 1959

Der Bundesminister
 für wirtschaftlichen Besitz des Bundes

Gesetz
über die Überführung der Anteilsrechte
an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in private Hand

Vom 21. Juli 1960

Bundesgesetzbl. I S. 585, verk. am 27. 7. 1960

§ 1*

Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

(1) Die Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist unverzüglich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

(2) Das Grundkapital ist unter Auflösung eines Teils der Rücklagen so festzusetzen, daß die Rücklagen in einem angemessenen Verhältnis zum Grundkapital stehen.

(3) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber und auf einen Nennbetrag von einhundert Deutsche Mark.

(4) Im übrigen finden auf die Umwandlung der Gesellschaft die §§ 269 bis 276 des Aktiengesetzes Anwendung.

§ 2

Stimmrecht, Stimmrechtsbeschränkung

(1) Gehören einem Aktionär Aktien im Gesamtnennbetrag von mehr als dem zehntausendsten Teil des Grundkapitals, so beschränkt sich sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen, die Aktien im Gesamtnennbetrag des zehntausendsten Teils des Grundkapitals gewähren.

(2) Zu den Aktien, die einem Aktionär gehören, rechnen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung des Aktionärs innehat. Ist ein Unternehmen Aktionär, so rechnen zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges oder ein mit ihm konzernverbundenes Unternehmen, oder die ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen innehat.

(3) Zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung dürfen Aktien der Gesellschaft nicht übertragen werden. Die Rückforderung verbotswidrig übertragener Aktien ist ausgeschlossen.

(4) Die Stimmrechtsbeschränkung nach Absatz 1 gilt für die Dauer von zehn Jahren nach der Umwandlung der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft nicht für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen.

§ 3*

Vertretung bei der Stimmrechtsausübung

(1) Niemand darf das Stimmrecht im eigenen Namen für Aktien ausüben, die ihm nicht gehören. Wer das Stimmrecht für Aktien ausübt, die ihm nicht gehören, bedarf, sofern er nicht gesetzlicher

Vertreter des Aktionärs ist, einer schriftlichen Vollmacht des Aktionärs. Die Vollmacht gilt nur jeweils für die nächste Hauptversammlung; die Vollmachtsurkunde ist der Gesellschaft vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung.

(2) Wer Aktionäre geschäftsmäßig vertritt, kann Personen, die nicht seine Angestellten sind, Untervollmacht nur erteilen, wenn die Vollmacht dies ausdrücklich vorsieht und er am Ort der Hauptversammlung weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung hat.

(3) Wer Aktionäre geschäftsmäßig vertritt, darf das Stimmrecht auf Grund einer Vollmacht nur ausüben, wenn der Aktionär ihm gleichzeitig mit der Vollmacht schriftlich Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat. Bei der Einholung von Vollmacht und Weisungen hat er dem Aktionär die Tagesordnung und etwaige Vorschläge der Verwaltung für die Abstimmung mitzuteilen.

(4) Wer Aktionäre vertritt, hat der Gesellschaft eine alphabetisch geordnete Liste der von ihm vertretenen Aktionäre mit der Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnorts und des Betrages der Aktien und der Stimmen jedes vertretenen Aktionärs zu überreichen. Die Liste ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; sie ist dem Teilnehmerverzeichnis als Anlage beizufügen. In das Teilnehmerverzeichnis (§ 110 des Aktiengesetzes) ist nur der Vertreter aufzunehmen; er hat den Betrag und die Gattung der Aktien, die ihm nicht gehören, sowie die Zahl der von ihm vertretenen Stimmen zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben.

(5) Niemand darf in der Hauptversammlung das Stimmrecht für mehr als den fünfzigsten Teil des Grundkapitals ausüben. Die Beschränkung auf diesen Höchstbetrag gilt nicht für Aktien der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

§ 4

Verfassung der Gesellschaft

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind berechtigt, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihnen Aktien der Gesellschaft gehören.

(2) Die Errichtung und die Verlegung von Produktionsstätten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats.

(3) Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach dem Aktiengesetz eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, bedürfen einer Mehrheit von mehr als vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft.

§ 5

Verkaufspflicht

Die Bundesregierung hat Aktien im Gesamtnennbetrag von sechzig vom Hundert des Grundkapitals nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 zu veräußern. Sie hat die Aktien für die Dauer von zwei Monaten zunächst den in §§ 6 und 7 bezeichneten Personen anzubieten. Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes setzt den Veräußerungskurs fest.

§ 6*

Verkauf mit Sozialrabatt

(1) Erwirbt eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und bei Ablauf der in § 5 bezeichneten Frist das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, auf Grund des Angebots nach § 5 Satz 2 von der Bundesrepublik Deutschland Aktien bis zum Gesamtnennbetrag von fünfhundert Deutsche Mark, so erhält sie auf den Kaufpreis einen Nachlaß

- | | |
|---|------------|
| a) von zwanzig vom Hundert, wenn sie unverheiratet ist und ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1959 | 6 000 DM, |
| sie verheiratet ist und das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Ehegatten zusammen 1959 | 12 000 DM, |
| b) von zehn vom Hundert, wenn sie unverheiratet ist und ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen 1959 | 8 000 DM, |
| sie verheiratet ist und das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Ehegatten zusammen 1959 | 16 000 DM |

nicht überstiegen hat.

(2) Hat der Erwerber mehr als zwei Kinder (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes), die bei Ablauf der in § 5 bezeichneten Frist das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich der nach Absatz 1 zu gewährende Nachlaß um fünf vom Hundert.

(3) Soweit in dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen Zuschläge und Beihilfen für Kinder enthalten sind, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden, bleiben sie bei der Feststellung des Einkommens unberücksichtigt.

§ 6 Abs. 2: EStG 611-1

§ 7

Verkauf an die Belegschaft

Ist der Erwerber Arbeitnehmer der Gesellschaft, so erhält er unter den Voraussetzungen des § 6 den dort vorgesehenen Nachlaß auf den Kaufpreis beim Erwerb von Aktien bis zum Gesamtnennbetrag von eintausend Deutsche Mark. Die Kaufanträge der Arbeitnehmer der Gesellschaft sind vorweg zu berücksichtigen.

§ 8

Allgemeiner Verkauf

(1) Nach Ablauf der in § 5 bezeichneten Frist sind die nicht nach den §§ 6 und 7 veräußerten Aktien für die Dauer von zwei Monaten allgemein zum Kauf anzubieten. An den einzelnen Erwerber dürfen höchstens Aktien im Gesamtnennbetrag von eintausend Deutsche Mark veräußert werden. Die nach den §§ 6 und 7 erworbenen Aktien sind hierbei anzurechnen.

(2) Kaufanträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft sind vorweg zu berücksichtigen.

§ 9*

Börsenzulassung, Verkauf an der Börse

(1) Nach Ablauf der in § 8 bezeichneten Frist ist unverzüglich die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel zu beantragen; § 41 des Börsengesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Soweit die nach § 5 zu veräußernden Aktien nicht nach den §§ 6 bis 8 veräußert worden sind, hat die Bundesregierung sie entsprechend der Börsenachfrage zu veräußern.

§ 10

Sperrfrist

Veräußert ein Erwerber, dem nach den §§ 6 und 7 ein Nachlaß auf den Kaufpreis gewährt worden ist, die Aktien vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Ende der in § 5 bezeichneten Frist, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des gewährten Nachlasses zu leisten.

§ 11*

Anwendbarkeit des Spar-Prämiengesetzes

Aufwendungen für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft bei ihrer ersten Veräußerung durch die Bundesrepublik Deutschland gelten als Aufwendungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Spar-Prämiengesetzes vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241).

§ 12

Ermächtigungen

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Gewährung

§ 9 Abs. 1: BörsG 4110-1

§ 11: SparPG 7612-1

§ 11 Kursivdruck: Jetzt vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 93) infolge NF

und zur Nachzahlung des gemäß den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 10 zu gewährenden Kaufpreisschlusses zu erlassen.

§ 13*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

§ 13: GVBl. Berlin 1960 S. 957

gesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

641-2

**Gesetz
über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke
im Saarland in eine Aktiengesellschaft**

Vom 27. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1103, verk. am 9. 8. 1957

§ 1

Als neuer Rechtsträger für die Steinkohlenbergwerke im Saarland (Artikel 85 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 — Saarvertrag — Bundesgesetzblatt II S. 1587) ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Saarbrücken (Gesellschaft) zu errichten. Das Saarland ist berechtigt, sich an der Errichtung der Gesellschaft durch Übernahme von Aktien in Höhe von 26 vom Hundert des Grundkapitals zu beteiligen.

§ 2*

Die Bundesrepublik Deutschland bringt in die Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, Forderungen, Rechte und Interessen aller Art (Gegenstände), die dem Unternehmen „Saarbergwerke“ zur Verfügung stehen oder von ihm verwaltet werden, und die im Zeitpunkt der Einbringung keinem anderen Rechtsträger als dem Unternehmen „Saarbergwerke“, der Saargruben-Aktiengesellschaft in Liquidation, dem Saarland oder der Bundesrepublik Deutschland zustehen, mit der Maßgabe ein, daß sämtliche Verpflichtungen des Unternehmens „Saarbergwerke“ sowie der Saargruben-Aktiengesellschaft in Liquidation durch die Gesellschaft übernommen werden, abgesehen von den in Artikel 87 Abs. 1 des Saarvertrags von der Übernahme ausgenommenen Lieferverpflichtungen für Kohle.

§ 3*

Die gemäß § 2 eingebrachten Gegenstände gehen kraft Gesetzes auf die Gesellschaft im Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister über. Gleich-

§ 2: Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587
§ 3: BGB 400-2

zeitig gehen die gemäß § 2 übernommenen Verpflichtungen unter Befreiung des bisherigen Schuldners kraft Gesetzes auf die Gesellschaft über. Abgesehen von der Befreiung des bisherigen Schuldners werden die Rechte der Gläubiger, insbesondere ihre Ansprüche gegenüber einem Bürgen sowie ihre Rechte aus einem Pfandrechte, einer Hypothek oder einer sonstigen Sicherheit durch den Schuldübergang nicht berührt; § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erlischt das Unternehmen „Saarbergwerke“.

§ 4*

Bei einem Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung der Gesellschaft als Eigentümerin eines gemäß § 2 eingebrachten Grundstücks oder als Inhaberin eines gemäß § 2 eingebrachten Rechts genügt zum Nachweis, daß das Grundstück oder das Recht auf Grund des § 2 in die Gesellschaft eingebracht und auf Grund des § 3 auf sie übergegangen ist, eine schriftliche Erklärung der Gesellschaft, die nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedarf.

§ 5*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4: GBO 315-11
§ 5: GVBl. Berlin 1957 S. 1203

Sachgebiet 642

Bundesarlehen und Kredite

Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen*

Vom 27. September 1950

Bundesgesetzbl. S. 684, verk. am 28. 9. 1950

§ 1

Zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen können Wiederaufbaudarlehen nach folgenden Bestimmungen gegeben werden.

§ 2

(1) Ein Wiederaufbaudarlehen kann erhalten, wer nach dem 31. August 1939 ein Seeschiff oder ein Seeschiffsbauwerk verloren und nach dem 30. November 1949 zum Ersatz dafür den Neubau eines Handelsschiffs auf einer deutschen Werft in Auftrag gegeben oder ein Handelsschiff aus dem Ausland erworben hat.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn das Seeschiff oder Seeschiffsbauwerk durch ein Ereignis verlorengegangen ist, gegen dessen Eintritt der Eigentümer Versicherung nehmen konnte; sie findet außerdem insoweit keine Anwendung, als das verlorengegangene Seeschiff oder Seeschiffsbauwerk mit öffentlichen Mitteln beschafft war, die dem Ausgleich von Schiffsverlusten zu dienen bestimmt waren.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Wiederaufbaudarlehen besteht nicht.

§ 3

(1) Das Wiederaufbaudarlehen darf bis zu 40 vom Hundert der Neubaukosten oder der Anschaffungs- und Instandsetzungskosten betragen. Es soll den Wert der Schiffe nicht übersteigen, deren Ersatz der Neubau oder die Anschaffung dient.

(2) Ein Wiederaufbaudarlehen wird nur ausbezahlt, wenn nachgewiesen ist, daß die sonstigen Mittel für den Neubau oder die Anschaffung zur Verfügung stehen.

§ 4

In Fällen, in denen es aus schiffahrtspolitischen Gründen geboten ist, kann von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 3 Abs. 1 abgesehen werden. In solchen Fällen können Darlehen bis zu 20 vom Hundert der Neubaukosten gewährt werden.

§ 5

Wiederaufbaudarlehen sind bei einem Zinsfuß von 4 vom Hundert in 16 gleichgroßen Raten zu verzinsen und zu tilgen. Die erste Rate wird für das Geschäftsjahr berechnet, bei dessen Ende seit Inbetriebsetzung des Schiffes mindestens 10 Monate verstrichen sind. Sie ist, wenn das Geschäftsjahr am 30. Juni oder vorher endigt, am 31. Dezember des gleichen Jahres, wenn es nach dem 30. Juni endigt, am 30. Juni des nächsten Jahres fällig.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

§ 6

(1) Auf die Tilgungsraten haben Kapitalgesellschaften jährlich zum Fälligkeitstag Zahlungen in Höhe der Hälfte des Betrages zu leisten, der ihnen vom Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres nach Abzug der Körperschaftsteuer verbleibt; andere Unternehmen haben einen Betrag in Höhe des Hundertsatzes des Gewinnes, in dessen Höhe Kapitalgesellschaften hiernach Zahlung leisten, zu bezahlen.

(2) Gewinn im Sinne von Absatz 1 ist

1. bei Kapitalgesellschaften

das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen, das auch um die Verluste früherer Jahre gekürzt ist, die bei der Berechnung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens nicht mehr abgezogen werden konnten. Voraussetzung ist, daß die Verluste nach der Gewährung des Darlehens entstanden sind;

2. bei anderen Unternehmen

der Gewinn, der der Einkommensteueranlagung zugrunde gelegt wird, und der um die steuerlich festgestellten Verluste und ein angemessenes Entgelt für die von dem Reeder in dem Unternehmen ausgeübte Tätigkeit (Unternehmerlohn) gekürzt ist. Nummer 1 findet auf die steuerlich festgestellten Verluste und den Unternehmerlohn entsprechende Anwendung.

Unternehmen, die nach Gewährung des Darlehens neues haftendes Kapital aufgenommen haben, dürfen neben den Abzügen nach Nummer 1 oder 2 bis zu 6 vom Hundert dieses Kapitals abziehen.

(3) Reichen die Zahlungen nach Absatz 1 nicht zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeit aus, so hat der Darlehensschuldner spätestens ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Tilgungsrate eine Schlußzahlung zu leisten. Diese wird wie folgt berechnet: Auf den Tag der Fälligkeit der letzten Tilgungsrate wird der Zeitwert des Schiffes ermittelt und um den Betrag wertverbessernder Aufwendungen gekürzt, der in der Bilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres ausgewiesen ist. Der hiernach verbleibende Betrag wird sodann auf den Hundertsatz der Bau- oder Erwerbskosten vermindert, den der Darlehensschuldner als Wiederaufbaudarlehen erhalten hatte. Von dem so geminderten Betrag ist schließlich der Hundertsatz abzusetzen, zu dem das Darlehen durch Zahlungen nach Absatz 1 getilgt worden ist. Die Schlußzahlung darf jedoch den Tilgungsrückstand nicht übersteigen.

§ 7

(1) Der Darlehensschuldner darf Zahlungen auf die fälligen Zinsen um einen Betrag in Höhe des Verlustes seines vorangegangenen Geschäftsjahres kürzen. Zinsen, die hiernach nicht spätestens bei Fälligkeit der letzten Rate beglichen werden können, werden erlassen.

(2) Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 über den Gewinn gelten auch für die Berechnung des Verlustes nach Absatz 1.

§ 8*

(1) Die Übereignung des Schiffes sowie die Verpflichtung zur Übereignung bedürfen bis zur Schlusszahlung nach § 6 Abs. 3 zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(2) Bei der Veräußerung des Schiffes im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung. Die Vorschrift in § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. In den § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechenden Fällen darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Schiffsbauwerke, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Totalverlustes des Schiffes wird der noch nicht getilgte Betrag des Wiederaufbaudarlehens zur sofortigen Rückzahlung fällig. Beschafft der Darlehensschuldner Ersatz für das verlorene Schiff und verpflichtet er sich zur Fortsetzung der Verzinsung und Tilgung nach Indienststellung des Ersatzschiffes, so wird von der Einforderung der Rückzahlung abgesehen.

§ 8 Abs. 2: ZVG 310-4

§ 9*

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. das Verfahren bei der Vergebung der Wiederaufbaudarlehen,
2. die Bedingungen, die der Darlehensvertrag über die Sicherung der Darlehensforderung enthalten kann und über die Feststellung der Zahlungsverpflichtungen nach §§ 6 und 7 enthalten muß,
3. die Verwaltung der Darlehensforderungen und darüber, welche Stellen damit beauftragt werden, sowie, im Benehmen mit dem Rechnungshof, über den Verwendungsnachweis im Sinne der Reichshaushaltsordnung,
4. Vorauszahlungen auf die Leistungen im Sinne von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 für den Fall, daß Gewinn und Verlust zu den Fälligkeitstagen nicht festgestellt sind,
5. die Laufzeit und die Zahl der Zins- und Tilgungsraten (§ 5) bei Darlehen zum Erwerb von Schiffen im Ausland zur Anpassung an die Restlebensdauer dieser Schiffe,
6. die Höhe des Unternehmerlohnes sowie den Höchstbetrag der Bezüge von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und sonstigen leitenden Angestellten zur Sicherung angemessener Zahlungen der Darlehensschuldner unter Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, sowie
7. die Schätzung von Kürzungsbeträgen im Sinne der §§ 6 und 7 in den Fällen, in denen das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen des Darlehensschuldners nach § 217 der Reichsabgabenordnung schätzt.

(2) Vor der Vergebung eines Wiederaufbaudarlehens und vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 8 ist ein Beirat zu hören, der aus je einem Vertreter der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein besteht.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9 Abs. 1: Vgl. 1. HSchDarlDV 642-1-2, 2. HSchDarlDV 642-1-2, 3. HSchDarlDV 642-1-3

§ 9 Abs. 1 Nr. 3: RHO 63-1

§ 9 Abs. 1 Nr. 7: AO 610-1

642-1-1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen *

Vom 22. Dezember 1950

Bundesgesetzbl. 1951 I S. 69, verk. am 16. 1. 1951

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 684) wird verordnet: *

§ 1 *

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes nach den Bestimmungen dieser Verordnung Wiederaufbaudarlehen in Aussicht stellen, in diesem Rahmen Darlehen zusagen und darauf Auszahlungen leisten.

§ 2 *

Voraussetzung für die Zusage und die Auszahlung von Wiederaufbaudarlehen im Sinne von § 1 ist:

1. Wenigstens in Höhe des beantragten Wiederaufbaudarlehens müssen die Neubau-, Anschaffungs- oder Instandsetzungskosten des Schiffes in einen Plan für das Rechnungsjahr 1950 aufgenommen sein, der nach Anhörung des Beirates (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) aufgestellt ist,
2. in dieser Höhe muß für diese Kosten im Zeitpunkt der Auszahlung des Wiederaufbaudarlehens kurzfristiger Kredit in Anspruch genommen sein,
3. für den in den Plan weiterhin aufgenommenen Teil der Kosten muß die Vorfinanzierung, für den nicht in den Plan aufgenommenen Teil die Endfinanzierung gesichert sein.

§ 3

(1) Der Darlehensnehmer hat den Antrag auf Gewährung eines Wiederaufbaudarlehens unter Verwendung eines vom Bundesminister für Verkehr vorgeschriebenen Vordrucks bei der vom Bundesminister für Verkehr bezeichneten Stelle einzureichen.

(2) Er hat Neubau- und Instandsetzungskosten durch Bescheinigungen der Werft und auf Verlangen durch andere Unterlagen, Anschaffungskosten und die Inanspruchnahme und Zusage von Krediten sowie anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten durch Bescheinigungen einer Bank oder in anderer Weise, den Verlust eines Seeschiffs oder Seeschiffsbauwerks und den Wert des Verlorenen durch eine Bescheinigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg nachzuweisen.

§ 4

Das Wiederaufbaudarlehen wird für Rechnung des Darlehensnehmers an dessen Kreditgeber (§ 2 Nr. 2) ausbezahlt.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin
Einleitungssatz, §§ 1 u. 2: HSchDarlG 642-1

§ 5 *

Der Darlehensnehmer hat im Darlehensvertrag neben den im Gesetz vorgesehenen die nachstehenden Verpflichtungen zu übernehmen:

1. den Bau (die Instandsetzung) des Schiffes zu überwachen, dafür zu sorgen, daß das Schiff so bald wie möglich fertiggestellt wird, und auf Verlangen über den Baufortschritt zu berichten,
2. das Schiff unverzüglich nach seiner Fertigstellung in Fahrt zu setzen und den Tag der Infahrtsetzung sofort anzuzeigen,
3. den Werftvertrag (Kaufvertrag) und die Werftabrechnung auf Verlangen unverzüglich vorzulegen und die Werft zu Auskünften über die Baukosten (Instandsetzungskosten) gegenüber den Beauftragten des Bundesministers für Verkehr zu ermächtigen,
4. für jedes Geschäftsjahr, dessen Gewinn für die Berechnung von Zins- und Tilgungszahlungen nach den Bestimmungen des Gesetzes von Bedeutung ist, der mit der Verwaltung des Darlehens beauftragten Stelle unverzüglich,
 - a) wenn er körperschaftsteuerpflichtig ist, Abschrift seiner Körperschaftsteuererklärung und den Körperschaftsteuerbescheid, falls die Körperschaftsteuererklärung nicht bis dahin abgegeben ist, spätestens einen Monat vor Fälligkeit einer Zins- oder Tilgungsrate Abschrift seiner vorläufigen Körperschaftsteuererklärung,
 - b) wenn er nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, Abschrift seiner Einkommensteuererklärung und den Einkommensteuerbescheid oder den Bescheid über die einheitliche Gewinnfeststellung, falls eine Einkommensteuererklärung nicht bis dahin abgegeben ist, Abschrift der vorläufigen Einkommensteuererklärung oder die Bilanz vorzulegen und etwaige Änderungen oder Berichtigungen des Steuerbescheides oder des Bescheides über die einheitliche Gewinnfeststellung, der Steuerklärungen oder der Bilanz sofort anzuzeigen,
5. auf Verlangen den jeweiligen Bericht seines Abschlußprüfers und sonstige zur Feststellung der Zins- und Tilgungszahlungen erforderliche Unterlagen vorzulegen, und das Finanzamt allgemein zu Auskünften aus den Steuerakten gegenüber den Beauftragten des Bundesministers für Verkehr zu ermächtigen,
6. das Schiff gegen die üblichen Risiken zum vollen Wert zu versichern, bis zur Schlußzahlung versichert zu halten und die Forderung gegen den Versicherer, soweit sich nicht

§ 5: HSchDarlG 642-1
§ 5 Nr. 7: G v. 15. 11. 1940 403-4

eine Baugeldhypothek oder eine mit Zustimmung des Darlehensgebers aufgenommene sonstige Hypothek auf sie erstreckt, dem Darlehensgeber zu verpfänden,

7. mit dem Versicherer zu vereinbaren, daß dessen Verpflichtung gegenüber dem Darlehensgeber in gleicher Weise wie nach § 36 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gegenüber einem Hypothekengläubiger und darüber hinaus auch dann bestehen bleibt, wenn das Schiff in nichtfahrtüchtigem Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt die Reise angetreten hat,
8. zur Vermietung oder Vercharterung an Mutter-, Tochter- oder Organgesellschaften und zu einer Belastung des Schiffes mit Schiffshypotheken, die auf fremde Währung oder auf einen höheren Betrag lauten, als nach dem Darlehensvertrag von den Bau-, Erwerbs- und Instandsetzungskosten durch fremde Mittel zu finanzieren sind, die schriftliche Zustimmung einzuholen,
9. Unfälle von größerer Bedeutung, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in das Schiff, eine nicht durch den Zustand des Schiffes begründete Stilllegung von längerer als vierteljähriger Dauer und sonstige für die Sicherheit der Darlehensforderung bedeutsame Ereignisse unverzüglich anzuzeigen,
10. den Beauftragten der zuständigen Organe des Bundes das Recht zur Prüfung aller Fragen, die mit der Berechnung, Verwendung, Verzinsung und Tilgung des Wiederaufbaudarlehens zusammenhängen, an Hand seiner Bücher und Belege einzuräumen und das Recht einzuräumen, das Schiff jederzeit zu betreten, und auf seinen Zustand zu untersuchen,
11. die Kosten der Anzeigen, Prüfungen und Feststellungen im Sinne der Vertragsbestimmungen zu tragen und im Falle der Übertragung der Verwaltung der Darlehensforderung auf eine Stelle außerhalb der Bundesverwaltung am Schlusse jedes Geschäftsjahres eine angemessene Gebühr zu bezahlen.

§ 6*

In den Darlehensvertrag sind die folgenden Bestimmungen aufzunehmen:

1. Das Wiederaufbaudarlehen wird außer im Falle des § 8 Abs. 5 des Gesetzes auch dann zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.
2. Das Wiederaufbaudarlehen kann zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden,
 - a) wenn von dritter Seite die Zwangsvollstreckung in das Schiff betrieben wird und

der Darlehensnehmer die Zwangsvollstreckung nicht durch Sicherheitsleistung abwenden kann oder wenn das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers eröffnet wird oder wenn der Darlehensnehmer in Vermögensverfall gerät,

- b) wenn der Darlehensnehmer mit einer Zins- oder Tilgungszahlung länger als vier Wochen in Verzug gerät,
- c) wenn er sonstige für die Sicherheit der Forderung bedeutsame Bestimmungen des Darlehensvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder wenn den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider der Zustand des Schiffes verschlechtert wird oder Zubehörstücke vom Schiffe entfernt werden,
- d) wenn der Darlehensnehmer zur Erlangung des Wiederaufbaudarlehens unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art gemacht hat oder wenn er wegen Hinterziehung oder Gefährdung der Körperschaft- oder Einkommensteuer auf die Gewinne bestraft wird, nach denen sich die Zins- oder Tilgungszahlungen bemessen,
- e) wenn das Schiff das Recht zur Führung der Flagge verliert, die von den Schiffen der deutschen Handelsflotte geführt wird.

§ 7

Bei Darlehen zum Erwerb von Schiffen aus dem Ausland müssen im Darlehensvertrag die Laufzeit des Darlehens und die Zahl der Zins- und Tilgungsraten ausdrücklich festgelegt werden. Die Laufzeit wird nach Einholung eines Gutachtens über die Restlebensdauer des Schiffes festgelegt. Sie soll bei Schiffen, die älter als 20 Jahre sind, nicht länger als acht Jahre sein.

§ 8

(1) Die Auszahlung des Darlehens kann durch Vereinbarung im Darlehensvertrag davon abhängig gemacht werden, daß das Wiederaufbaudarlehen durch Schiffshypothek gesichert wird und daß sich der Darlehensnehmer der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwirft, daß diese gegen den jeweiligen Eigentümer des Schiffes zulässig ist.

(2) Vorrang vor den Schiffshypotheken im Sinne von Absatz 1 darf nur Restkaufgeldhypotheken oder Hypotheken eingeräumt werden, die zur Sicherung von Baugeldern oder Instandsetzungsdarlehen gegeben worden sind.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Verkehr

642-1-2 **Zweite Durchführungsverordnung**
zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen *

Vom 6. August 1951

Bundesgesetzbl. I S. 497, verk. am 9. 8. 1951

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 684) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1 *

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes Wiederaufbaudarlehen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zusagen und darauf Auszahlungen leisten, soweit Neubau-, Anschaffungs- oder Instandsetzungskosten eines Schiffes in einem Plan

Überschrift: Gilt nicht in Berlin
Einleitungssatz u. § 1: HSchDarLG 642-1

für das Rechnungsjahr 1951 aufgeführt sind, der nach Anhörung des Beirats (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) aufgestellt ist.

§ 2 *

Die Bestimmungen in § 2 Nr. 2 und 3 und in den §§ 3 bis 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 22. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 69) finden auf Darlehen im Sinne von § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: 1. DV zum HSchDarLG 642-1-1

642-1-3 **Dritte Durchführungsverordnung**
zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen *

Vom 11. Februar 1956

Bundesgesetzbl. I S. 82, verk. am 17. 2. 1956

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 684) verordnet die Bundesregierung: *

§ 1

Ist das Körperschaftsteuerpflichtige Einkommen oder der einkommensteuerpflichtige Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres in dem für die Zahlungen auf die Annuität maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht festgestellt, so hat der Darlehensnehmer in Höhe der aufgelaufenen Zins- und Tilgungsraten Vorauszahlungen zu leisten.

§ 2 *

Der Darlehensnehmer kann von dem Bundesminister für Verkehr verlangen, von der Vorauszahlung auf die Zinsen befreit zu werden, soweit er einen zur Kürzung der Zinsen berechtigenden Verlust (§ 7 des Gesetzes) glaubhaft macht.

§ 3 *

Der Darlehensnehmer kann von dem Bundesminister für Verkehr verlangen, von der Vorauszahlung auf die Tilgungsraten befreit zu werden, soweit er

Überschrift: Gilt nicht in Berlin
Einleitungssatz, §§ 2 u. 3: HSchDarLG 642-1

glaubhaft macht, daß auf Grund einer vorläufigen Berechnung desjenigen Gewinns, der nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und des Darlehensvertrages für die Errechnung der auf die Tilgungsraten zu leistenden Zahlungen maßgebend ist, keine Zahlungen auf die Tilgungsraten zu leisten sind.

§ 4

Die Anträge nach den §§ 2 und 3 sind mit der vorläufigen Berechnung und den anderen zur Glaubhaftmachung dienenden Unterlagen spätestens einen Monat vor dem für die Zahlungen auf die Annuität maßgeblichen Zeitpunkt bei der örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einzureichen.

§ 5

Vor der Befreiung von Vorauszahlungen nach den §§ 2 und 3 ist der beim Bundesminister für Verkehr gebildete Kreditausschuß für die Seeschifffahrt zu dem Ergebnis der Antragsprüfung zu hören, soweit der Bundesminister für Finanzen nicht für bestimmte Arten von Fällen hierauf verzichtet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gesetz
über die Finanzierungshilfe für Entwicklungsländer
aus Mitteln des ERP-Sondervermögens
(ERP-Entwicklungshilfegesetz)

642-6

Vom 9. Juni 1961

Bundesgesetzbl. II S. 577, verk. am 20. 6. 1961

§ 1*

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Ausland, insbesondere mit den Entwicklungsländern, ist der *Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes* ermächtigt, Verpflichtungen zur Gewährung von Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von eintausendfünfhundert Millionen Deutsche Mark zu Lasten der in § 3 bezeichneten Mittel zu übernehmen.

(2) In dem Umfang, in dem der Bund (ERP-Sondervermögen) aus den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, können neue Verpflichtungen ohne erneute Anrechnung auf den dort bezeichneten Gesamtbetrag übernommen werden. Soweit jedoch Verpflichtungen durch Erfüllung erlöschen, gilt dies nur in dem Umfange, als zur Erfüllung die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Mittel verwendet worden sind.

§ 2

Die Förderungsmittel dienen in Ergänzung anderer Leistungen, insbesondere des Geld- und Kapitalmarktes, zur Gewährung von Darlehen und für die Finanzierung von Vorhaben, für die der Bund Gewährleistungen übernimmt.

§ 3*

(1) Für den Förderungszweck, insbesondere zur Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 eingegangenen Verpflichtungen, werden bereitgestellt:

1. aus dem ERP-Sondervermögen jährlich Mittel nach näherer Bestimmung des ERP-Wirtschaftsplans;
2. aus der Beschaffung im Wege des Kredits Geldmittel bis zur Höhe von insgesamt fünfhundert Millionen Deutsche Mark.

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck u. § 3 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Bundesschatzminister, vgl. Erl. v. 29. 1. 1962

(2) Den Förderungsmitteln fließen sonstige Zuweisungen zu, wenn sie ausdrücklich für den Förderungszweck bestimmt sind.

(3) Der *Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes* ist ermächtigt, die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Geldmittel zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu beschaffen.

§ 4*

Der *Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes* ist ermächtigt, Kassenmittel zur Vorfinanzierung der Darlehen nach § 1 zu verwenden. Die Verwendung ist in einem Anhang zum ERP-Wirtschaftsplan und zur Jahresrechnung gesondert nachzuweisen.

§ 5*

(1) Die Förderungsmittel bleiben Bestandteil des ERP-Sondervermögens.

(2) Auf die Verwaltung der Mittel findet das Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312), mit Ausnahme des § 2, Anwendung.

§ 6*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4 Kursivdruck: Jetzt Bundesschatzminister, vgl. Erl. v. 29. 1. 1962

§ 5 Abs. 2: ERPVermVwG 640-6

§ 6: GVBl. Berlin 1961 S. 747

Abkürzungsverzeichnis

ABIMR (BritZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet	GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Abs.	= Absatz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Abschn.	= Abschnitt	HSchDarlDV	= Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen
AktG	= Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	HSchDarlG	= Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen
AllgKfG	= Allgemeines Kriegsfolgesgesetz	i. d. F.	= in der Fassung
AO	= Reichsabgabenordnung	NF	= Neufassung
Art.	= Artikel	Nr.	= Nummer
AuskPflV	= Verordnung über Auskunftspflicht	PVermG	= Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost
BAnz.	= Bundesanzeiger	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BBahnVermG	= Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn	RHO	= Reichshaushaltsordnung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	RVermG	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz)
BörsG	= Börsengesetz	S.	= Seite
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	SparPG	= Spar-Prämiengesetz
DV	= Durchführungsverordnung	u.	= und
Erl.	= Erlaß	V	= Verordnung
ERPVermVwG	= Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens	v.	= vom
EStG	= Einkommensteuergesetz	verk.	= verkündet
FStrÜberlG	= Überleitungsgesetz für die Bundesfernstraßen im Saarland	vgl.	= vergleiche
FStrVermG	= Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs	VorlRVermG	= Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen
G	= Gesetz	WiGBl.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
GBO	= Grundbuchordnung	ZVG	= Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
gem.	= gemäß		
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 1,44 zuzüglich Versandgebühren DM 0,25